

BGer 9C 485/2012 vom 10. Dezember 2012

Bundesgericht, 2012-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_485_2012

FR: TF 9C 485/2012 du 10 décembre 2012

IT: TF 9C 485/2012 del 10 dicembre 2012

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und es kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Beim Streit um die Rechtmässigkeit der mit Einspracheentscheid vom 20. Mai 2011 bestätigten Rückforderung über Fr. 5'534.- steht nurmehr in Frage, ob Vorinstanz und Verwaltung mangels Anmeldung bei der freiwilligen Versicherung zu Recht Beitragslücken angenommen haben, was tiefere AHV-Rentenleistungen zur Folge hatte. Die Beschwerdeführerin will die Versicherteneigenschaft in der fraglichen Zeitspanne ihres USA-Aufenthalts von Juli 1985 bis August 1990 trotz fehlendem Beitritt zur freiwilligen AHV erfüllt wissen und beruft sich dazu auf den Vertrauensschutz bei einer unrichtigen behördlichen Auskunft. Sie stützt sich insbesondere auf das Schreiben des Schweizerischen Generalkonsulats Chicago vom 13. Juli 1987, in welchem sie eine unrichtige behördliche Auskunft erblickt.

E. 3.1

Die Vorinstanz hat die gesetzlichen Bestimmungen und Grundsätze zum Kreis der obligatorisch Versicherten (Art. 1 Abs. 1 AHVG in der bis 31. Dezember 1996 gültig gewesenen Fassung) sowie zum Vertrauensschutz bei behördlichen Auskünften zutreffend dargelegt. Darauf kann verwiesen werden. Richtig ist insbesondere, dass schweizerische Auslandsvertretungen nach konstanter Praxis zwar nicht verpflichtet sind, über die Beitrittsmöglichkeiten zur freiwilligen AHV/IV zu orientieren und dass an dieser Rechtslage Art. 27 ATSG nichts geändert hat. Zu ergänzen ist, dass Auslandsvertretungen durchaus befugt sind, solche Auskünfte zu erteilen; machen sie von dieser Befugnis Gebrauch, so sind sie gehalten, die Auslandschweizer richtig zu beraten und über die Beitrittsmöglichkeiten zur freiwilligen AHV zu informieren. Da ein Auslandschweizer

praktisch ausschliesslich auf die Auslandvertretung angewiesen ist, um zu einer kompetenten Information über die freiwillige AHV zu kommen, rechtfertigt es sich, eine ausweichende, nichtssagende Antwort der Schweizer Auslandvertretung auf eine entsprechende Anfrage hin einer falschen Auskunft gleichzustellen (BGE 121 V 65 E. 4 S. 68; SVR 1995 AHV Nr. 55 S. 155, H 261/92; ZAK 1990 S. 434, H 51/71; vgl. auch BGE 131 V 472 E. 4.3 S. 478).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin erblickt eine solche Falschauskunft im Schreiben des Generalkonsulats vom 13. Juli 1987 und macht geltend, sie sei nie auf das Erfordernis des Beitritts zur freiwilligen Versicherung hingewiesen worden. Darin wird festgehalten, welche Beilagen der Ehegatte der Beschwerdeführerin nach Immatrikulation beim Generalkonsulat mit nämlichem Schreiben erhielt. Dabei wurde ein Feld für die Pässe der Familie angekreuzt, das Feld "zusätzliches Merkblatt betreffend die freiwillige AHV/IV sowie 2 Formulare für den Beitritt zu dieser Versicherung" jedoch nicht. Allein aus dem Nichtankreuzen des Merkblatt-Feldes kann jedoch, wie bereits die Vorinstanz zutreffend dargetan hat, keine mangelhafte, den Vertrauensschutz begründende Auskunft im Sinne der obgenannten Rechtsprechung angenommen werden. Hinzu kommt, dass auch keine diesbezügliche Anfrage erfolgte wie etwa im zitierten ZAK 1990 S. 434 und der Versicherungsschutz anders als in dem BGE 121 V 65 zugrunde liegenden Sachverhalt gar kein Thema war. Sodann wäre eine entsprechende Auskunft im Juli 1987 für einen Aufenthalt seit Juli 1985 ohnehin wegen Verspätung unerheblich gewesen, hätte doch die Beschwerdeführerin innert (der seit jeher geltenden, vgl. den damals in Kraft stehenden Art. 10, nunmehr Art. 8 der Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, VFV, SR 831.111) Jahresfrist seit Wegfall der Voraussetzungen für die obligatorische Versicherung (was spätestens anfangs 1986 anzunehmen ist) den Beitritt zur freiwilligen Versicherung erklären müssen. Sodann hat die Vorinstanz in antizipierter Beweiswürdigung (BGE 124 V 90 E. 4b S. 94) zu Recht erwogen, mit weiteren Abklärungen könnten keine neuen Erkenntnisse erhältlich gemacht werden.

E. 3.3

Auch sonst besteht entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin kein Grund, vom Erfordernis des (selbstständigen und unaufgeforderten) Beitritts zur freiwilligen Versicherung abzuweichen. Aus der Norm selbst heraus kann sicherlich keine Pflicht abgeleitet werden, die Betroffenen auf die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung aufmerksam zu machen, wären doch sonst die Voraussetzungen zum Beitritt vom Gesetzgeber anders formuliert worden. Schliesslich kann die Versicherte auch aus dem Umstand, dass ihr Ehemann weiterhin den Lohn vom Schweizer Arbeitgeber bezog und bei der obligatorischen AHV versichert blieb, nichts zu ihren Gunsten ableiten. Die Unzulänglichkeiten, die sich in Einzelfällen aus der Regelung der freiwilligen Versicherung ergeben, waren dem Bundesgericht (damals Eidg. Versicherungsgericht) bereits bei Erlass der Urteile BGE 104 V 121 und 107 V 1 bewusst; gleichwohl musste am Erfordernis des Beitritts der Ehefrau festgehalten werden (SVR 2006 AHV 11 S. 42, H 176/03). Damit entstehen der Versicherten, soweit nicht die Lückenfüllung mit Jugendjahren und Beitragsmonaten im Rentenalter nach Art. 52b bis 52d AHVV Anwendung gefunden hat, die entsprechenden Beitragslücken. Der vorinstanzliche Entscheid ist damit rechtens.

E. 4

Die Gerichtskosten werden der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.